

## Vergaberichtlinien für die Förderung eines Praktikums im Programm Erasmus+

1. Die Förderung eines Praktikums im Rahmen des Programms Erasmus+ erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Programmträgers.
2. Die Förderung wird bei Vorliegen der in den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen benannten Voraussetzungen sowie verfügbarer Finanzmittel auf der Grundlage der zwischen EU-Praktikum THÜRINGEN und dem Bewerber abzuschließenden Grant Agreement gewährt.
3. Das Praktikum erfolgt auf Basis eines **Learning Agreements** zwischen dem\*der Teilnehmenden, der Praktikumsstelle und der entsendenden Hochschule.
4. Der\*die Teilnehmende ist verpflichtet, eigenverantwortlich für den **Versicherungsschutz** (insbesondere Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) zu sorgen. Im Rahmen der Vertragsschließung ist die Versicherungserklärung komplett ausgefüllt und unterschrieben bei EU-Praktikum THÜRINGEN vorzulegen. Weiterhin ist für Praktika während des Studiums die Bescheinigung nach § 9 BAföG über die Immatrikulation im Vollzeitstudium für den Praktikumszeitraum und für Praktika nach dem Studium die Exmatrikulationsbescheinigung einzureichen.
5. Die Förderung wird unter dem Vorbehalt der form- und fristgerechten Erfüllung der Mitwirkungspflichten und sonstigen Obliegenheiten aus dem abzuschließenden **Grant Agreement** sowie den Besonderen und Allgemeinen Bestimmungen durch den\*die Teilnehmende\*n gewährt. Insbesondere betrifft dies die nachstehenden Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten:  
Mit Annahme der Förderung verpflichtet sich der\*die Teilnehmende das Praktikum, wie im Learning Agreement vor der Mobilitätsphase vereinbart (siehe 3.), durchzuführen und nach Bedarf den größtmöglichen Nutzen aus dem Online Language Support (OLS) auf der Plattform [EU-Academy](#) verfügbaren Sprachkurse zu ziehen (falls zutreffend).  
Der\*die Teilnehmende verpflichtet sich weiterhin, folgende Dokumente bei EU-Praktikum THÜRINGEN form- und fristgerecht zu bearbeiten, absolvieren bzw. einzureichen:
  - innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Praktikums das **EU-Survey**
  - innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Praktikums das **Traineeship Certificate**,
  - innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Praktikums die **Evaluierung**
  - innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Praktikums einen **Anerkennungsnachweis** oder eine Erlaubnis zur Einholung des Anerkennungsnachweises durch EU-Praktikum THÜRINGEN beim zuständigen Prüfungsamt (falls zutreffend)
  - innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Praktikums den **Europass-Mobilität** (falls zutreffend).
6. Die finanzielle Unterstützung aus dem Programm Erasmus+ wird zunächst als Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % der möglichen Gesamtförderung geleistet. Die Endabrechnung der Gesamtförderung erfolgt nach Abschluss des Praktikums, Vorlage des EU-Survey durch den\*die Teilnehmende\*n und Prüfung der Einhaltung der weiteren Bestimmungen aus dem Grant Agreement sowie den zugehörigen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen durch EU-Praktikum THÜRINGEN. Der\*die Teilnehmende wird durch EU-Praktikum THÜRINGEN über das Ergebnis informiert.
7. **Im Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dem Grant Agreement sowie den zugehörigen Besonderen und Allgemeinen Bestimmungen bzw. der Mindestdauer des Praktikums sind bereits erfolgte Zahlungen (Vorfinanzierungszahlung) von Förderbeträgen zurück zu gewähren.**
8. Die Zahlung des Restbetrages (20 %) aufgrund der Endabrechnung (siehe 6.) bzw. die Aufforderung zur Rückzahlung (siehe 6. bzw. 7.) hat innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang des EU-Survey und der übrigen Abschlussunterlagen bei EU-Praktikum THÜRINGEN zu erfolgen.